

Amtsblatt

Nummer 14a
76. Jahrgang
Freitag, 3. April 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);

Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg zur Durchführung von Bestattungen im Stadtgebiet Regensburg

Die Stadt Regensburg erlässt auf Grundlage des §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 54 IfSG i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung zum IfSG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bestattungen dürfen ausschließlich unter Beachtung folgender Kriterien durchgeführt werden:

- a) Die Trauergesellschaft darf nur den engsten Kreis der Familie umfassen.
- b) Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen.
- c) Eine Veröffentlichung des Bestattungstermins, beispielsweise in der Presse oder in den sozialen Medien oder ähnliches hat zu unterbleiben.
- d) Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.
- e) Die teilnehmenden Personen haben einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einzuhalten.
- f) Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind unzulässig.
- g) Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- h) Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
- i) Die Aufbewahrung im offenen Sarg ist nicht zulässig.
- j) Es ist eine ausreichende Anzahl an geeigneten Handdesinfektionsmittelspendern bereitzuhalten.

2. Die Allgemeinverfügung ist auf Grund von § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

3. Auf die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen gegen die in Nr. 1 dieses Be-

scheides getroffenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

4. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 04.04.2020, 00.00 Uhr, und gilt bis zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayrischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. März 2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert durch Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht

zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
4. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 3 VwGO und Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11 in 93053 Regensburg, 1. OG, Zimmer-Nr. 112, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-1322 wird empfohlen.

In Vertretung

Jürgen Huber
Bürgermeister

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.